

**Ordnung für das Internationalisierungsmodul
für den Masterstudiengang Internationales Lizenzrecht
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences
vom 17.06.2014**

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Praxisbeauftragte/r für das Internationalisierungsmodul
- § 4 Gliederung und Dauer der Internationalisierungsphase
- § 5 Zulassung und Zeitpunkt
- § 6 Studienaufenthalt
- § 7 Praxisstellen, Verträge, Status der Studentin/des Studenten in der Praxisstelle
- § 8 Praktische Aufgabenbereiche
- § 9 Veranstaltung
- § 10 Haftung
- § 11 Anerkennung
- § 12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Anlage 4.1: Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase) (Muster)

Anlage 4.2: Ausbildungsvertrag (Muster)

§ 1

Allgemeines

(1) In den Masterstudiengang „Internationales Lizenzrecht“ an der Hochschule Darmstadt ist ein Internationalisierungsmodul im dritten Studiensemester eingeordnet. Die Studierenden können ihre Internationalisierungsphase im Ausland entweder an einer Hochschule verbringen (nachfolgend Studienaufenthalt genannt) oder ein Praktikum absolvieren (nachfolgend Praxisaufenthalt genannt). Im Übrigen gilt § 10 der BBPO.

Nach dem Abschluss der Internationalisierungsphase halten die Studierenden einen Vortrag über deren Inhalt und geben einen schriftlichen Bericht ab.

Die Internationalisierungsphase wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Beschaffung des Platzes für die Internationalisierungsphase bei geeigneten Hochschulen (im Folgenden Studienstelle genannt) bzw. Einrichtungen oder Unternehmen (im Folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Studiengang ist bei der Beschaffung der Stellen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung. Zwischen den Studien- und Praxisstellen und der Hochschule kann eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden, s. Anlage 4.1.

(3) Der Praxisaufenthalt wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Stelle geregelt, s. Anlage 4.2.

§ 2

Ziele

(1) Ziel der Internationalisierungsphase ist es, dass die Studierenden die Aufgaben einer Informationsjuristin oder eines Informationsjuristen im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen durch eigene praxisbezogene juristische Tätigkeiten kennen lernen.

(2) Die Internationalisierungsphase findet in der Regel im dritten Studiensemester statt.

(3) Die Internationalisierungsphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.

(4) Ziele der Internationalisierungsphase sind:

1. Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von juristischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten internationalen Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.

2. Vertiefung von Kenntnissen über juristische Arbeitsverfahren im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen und der zugehörigen juristische Recherche.

3. Gestaltung von Lizenzvertragsentwürfen sowie Abfassung juristischer Gutachten.

4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld für die Ausübung der Tätigkeit als Informationsjuristen im Umfeld des „Internationales Lizenzrecht“. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung der Masterarbeit zu finden.

§ 3

Praxisbeauftragte/r für das Internationalisierungsmodul

(1) Die Studiengangleitung bestimmt eine Beauftragte/einen Beauftragten für das Internationalisierungsmodul (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter). Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studentin/des Studenten, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit und der Studien- bzw. Praxisstellen sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhalten die Studierenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) Die/der Beauftragte für das Internationalisierungsmodul ist für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

§ 4

Gliederung und Dauer der Internationalisierungsphase

(1) Die Internationalisierungsphase gliedert sich in 16 Studien- bzw. Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist.

(2) Die Internationalisierungsphase von 16 Studien- bzw. Arbeitswochen soll zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

§ 5

Zulassung und Zeitpunkt

Vor Beginn der Internationalisierungsphase ist eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 BBPO. Der Antrag auf Zulassung ist an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters.

§ 6

Studienaufenthalt

(1) Der Aufenthalt an einer Hochschule sollte im Ausland erfolgen. Alternativ kann auch ein Studienaufenthalt an einer inländischen Hochschule absolviert werden.

Beim Studienaufenthalt muss es sich um einen Studienbereich handeln, der überwiegend juristische Lehrveranstaltungen im Angebot hat, welche mit denen des Studiengangs Internationales Lizenzrecht vergleichbar sind. Es sind dabei die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Es handelt sich um juristische Fächer aus einem Master-Studiengang des Bereichs Informationsrecht, Geistiges Eigentum, Lizenzrecht, Medienrecht, IT-Recht oder ähnlicher Inhalte, und
- es werden der Erwerb von 15 CP oder einer vergleichbaren Leistung nachgewiesen.

(2) Die Beschaffung des Studienplatzes und seine Finanzierung obliegen der Studentin/dem Studenten. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Studienplätzen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten, insbesondere zu Partnerstudiengängen zur Verfügung.

(3) Vor Beginn des Studienaufenthalts ist eine (zusätzlich zur allgemeinen Zulassung nach § 5 zu beantragende) Zulassung zum Studienaufenthalt erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten. Die Zulassung setzt die Benennung der zu belegenden Studienfächer und den Nachweis der Möglichkeit des Erwerbs von wenigstens 15 CP während des Studienaufenthalts voraus. Der Antrag auf Zulassung ist zugleich mit dem Antrag zur allgemeinen Zulassung nach § 5 an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten.

§ 7

Praxisstellen, Verträge, Status der Studentin/des Studenten in der Praxisstelle

(1) Der Praxisaufenthalt wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Hochschule/n bzw. Praxisstelle/n zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Studien- und Praxisstellen festlegen.

(2) Der nach § 1 Abs. 3 abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) die Studierenden für die Dauer des Praxisaufenthalts entsprechend den in § 8 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
- b) den Studierenden, falls erforderlich, die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
- c) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- d) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Studierenden geben nach Abschluss des Praxisaufenthaltes eine schriftliche Hausarbeit ab, welche die Darstellung wissenschaftlicher Fragestellungen und Analysen bezogen auf die Praxistätigkeit enthält. Die wesentlichen Inhalte der Hausarbeit werden von den Studierenden in Form einer Präsentation dargestellt. Einzelheiten enthält die Modulbeschreibung.

(4) Während der Internationalisierungsphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden.

Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der jeweiligen Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 8

Praktische Aufgabenbereiche

Während der Internationalisierungsphase sollen die Studierenden an den Hochschulen wissenschaftliche und in den Praxisstellen praxisbezogene juristische Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen analysieren und bearbeiten.

§ 9

Veranstaltung

Nach Durchführung der Internationalisierungsphase stellen die Studierenden in der Hochschulveranstaltung dar, was sie an Theorie und Praxis gelernt und erfahren haben und ob die Ziele aus § 2 Abs. 4 erreicht werden konnten.

§ 10 Haftung

(1) Die/der Studierende ist während des betrieblichen Praktikums im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.

(3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11

Anerkennung

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der Internationalisierungsphase die in der Beschreibung des Internationalisierungsmoduls im Modulhandbuch

genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Der/dem Praxisbeauftragten sind folgende Unterlagen fristgerecht vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1c oder einen Nachweis der erworbenen CP an einer Hochschule gemäß § 6 Abs. 3 sowie
2. einen Bericht über die Internationalisierungsphase (Studien-/Praxisbericht).

Die Fristen legt die/der Praxisbeauftragte fest.

§ 12

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn werden nicht auf die Internationalisierungsphase angerechnet.

Anlage 4.1 Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase) (Muster)

Rahmenvereinbarung über die Durchführung
des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase)
(Muster)
zwischen der Hochschule Darmstadt,
vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten, nachfolgend HD genannt
und

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

(Straße)

(Ort)

(Telefon)

(E-Mail-Adresse)

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Praxisaufenthalts zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und HD folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Praxisstelle und HD verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Praxisaufenthalts zusammenzuwirken. Die Durchführung des Praxisaufenthalts erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht, BBPO-LL.M. sowie auf der Praxisordnung.

§ 2

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, für den Praxisaufenthalt ca. ____ Ausbildungsplätze pro Semester bereitzuhalten.

§ 3

Die HD teilt der Praxisstelle rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung Namen und Anzahl der auszubildenden Studentinnen oder Studenten schriftlich mit.

§ 4

Die Praxisstelle benennt eine Betreuerin/einen Betreuer, die oder der Kontaktperson für die HD ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studentinnen oder Studenten besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

§ 5

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. die Studentinnen/die Studenten 16 Arbeitswochen unter Beachtung von § 7 der Ordnung für das Internationalisierungsmodul bei sich auszubilden,
2. den Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Praxisaufenthalts dienen,
3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule freizustellen und
4. den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte des Praxisaufenthalts auszustellen.

(2) Die Hochschule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Studierenden

1. die ihnen gebotene Ausbildung wahrnehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
3. den Weisungen der Betreuerin/des Betreuers und sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen folgen,
4. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und die geltende Arbeitszeitregelung, halten sowie ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und
5. selbstverschuldete Ausfallzeiten nachholen.

§ 6

Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht.

§ 7

Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 8

Wenn Studierende gegen die in § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten grob oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule die Zuweisung der Studentinnen und Studenten widerrufen.

(Ort, Datum)
(Praxisstelle)

(Ort, Datum)
(Präsident/-in der HD)

Anlage 4.2 Ausbildungsvertrag (Muster)

Ausbildungsvertrag (Muster)

für den Praxisaufenthalt des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht der Hochschule Darmstadt wird nachstehender Vertrag zwischen:

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

und Frau/Herrn

(Name, Vorname)

(Geb.-Datum)

(Matr.-Nr.)

(Anschrift)

Student/in im Studiengang Internationales Lizenzrecht im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Hochschule Darmstadt geschlossen.

Der Praxisaufenthalt ist Bestandteil des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht der Hochschule Darmstadt.

§ 1

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die/den Studierende/n in der Zeit vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,

2. der/dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,

3. der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die/der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____
als Ansprechperson für die Betreuung der Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht.

§ 3 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von € _____ pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Schweigepflicht

Die Studierenden haben die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Sachverhalte enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 5 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 6

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die/der Praxisbeauftragte des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende/r)